Allgemeine Geschäftsbedingungen
von Dr. Christian Zeilinger

Stand 01.01.2026

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt Dr. Christian Zeilinger, Ringweg 41, 4910 Ried im Innkreis, (im Folgenden „Rechtsanwalt“ genannt) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.

1.2. Der Begriff "Kanzlei" umfasst Rechtsanwalt Dr. Christian Zeilinger zurechenbare Rechtsanwälte, Konzipienten, Sekretäre, und andere Bedienstete sowie Erfüllungsgehilfen. Der Begriff "Rechtsanwalt" umfasst Dr. Christian Zeilinger selbst und ihm zurechenbare Rechtsanwälte.

1.3. Die Vereinbarung und diese AGB treten in Kraft zu dem Datum, an dem die Kanzlei erstmals Dienstleistungen erbracht hat. Auch wenn diese nicht in Kraft treten sollten, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt den angemessenen Wert aller Dienstleistungen zu bezahlen, die die Kanzlei für den Mandanten erbracht hat.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA], der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK] oder des OGH) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

3.5. Die Vertretung des Rechtsanwalts umfasst keine Steuerberatung oder Beratung in Bezug auf Steuerfragen, die sich aus der Vertretung oder anderweitig ergeben. Dementsprechend wird empfohlen, einen auf Steuerrecht spezialisierten Anwalt zu beauftragen, um die Interessen des Mandanten in Bezug auf Steuerangelegenheiten zu schützen.

3.6. Der Rechtsanwalt vertritt keine einzelnen Mitglieder, Manager, leitenden Angestellten, Direktoren oder Berater des Unternehmens. Die Vertretung des Unternehmens kann vom Rechtsanwalt verlangen, direkt mit solchen Personen zu kommunizieren. Diese Mitteilungen begründen in keiner Weise eine Anwalts-/Mandantenbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und einer dieser Personen. Das Mandant ist für das Unternehmen und keine „verbundenen Unternehmen“ des Unternehmens, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Kanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. Der Mandant stimmt zu, wahrheitsgemäß zu kommunizieren und kooperativ zu sein sowie unverzüglich auf Empfehlungen und Anfragen der Kanzlei zu reagieren. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, die Kanzlei über Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, diese Vereinbarung einzuhalten, die Rechnungen der Kanzlei pünktlich zu bezahlen und der Kanzlei die aktuelle Adresse, Telefonnummer und den Aufenthaltsort mitzuteilen. Es ist Policy, keinen Mandanten zu vertreten, der seinen Verpflichtungen der Kanzlei gegenüber nicht nachkommt.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

5.5. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein Honorar in Höhe von EUR 425,00 netto pro Stunde, im Falle der Vereinbarung des ermäßigten Honorars ein Honorar in Höhe von EUR 275,00 netto pro Stunde. Die Abrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt im Minutentakt. Das Honorar gebührt auch für Wartezeit in voller Höhe.

8.2. Für alle Angelegenheiten, die nicht in eine ausdrücklich vereinbarte Pauschalgebühr fallen, erbringt die Kanzlei ihre Dienstleistungen zu ihren normalen Stundensätzen. Die aktuellen Sätze der Rechtsanwälte, Rechtsassistenten und Controller sind wie folgt: Dr. Christian Zeilinger Euro 425,00; Mag. Rene Baumgartner Euro 275,00; Sekretariat/Controller Euro 95,00

8.3. Der Rechtsanwalt wird dem Mandanten die Zeit in Rechnung stellen, die die Kanzlei für Telefongespräche in Bezug auf die Angelegenheit des Mandanten aufwendet, einschließlich Telefongesprächen mit dem Mandanten, gegebenenfalls mit gegnerischen Anwälten, Gerichtspersonal und anderen (zB Förder-)Stellen. Die mit der Angelegenheit betrauten Rechtsanwälte oder sonstigen der Kanzlei zurechenbaren Personen werden sich bei Bedarf untereinander über die Angelegenheit beraten. Wenn sie konferieren, stellt jede Person die aufgewendete Zeit in Rechnung. Wenn mehr als einer dieser Personen an einem Meeting, einer Gerichtsverhandlung oder einem anderen Verfahren teilnimmt, stellt jeder die aufgewendete Zeit in Rechnung. Berechnet werden die Wartezeit vor Gericht und anderswo sowie die Reisezeit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt. Berechnet werden Gebühren und verwendet werden Stundensätze für die Überprüfung, Analyse, Lektüre etc von Korrespondenz, E-Mails, Sprach- und Textnachrichten, und allen Schriftstücken, die die Kanzlei in Bezug auf die Angelegenheit erhält.

8.4. Zusätzlich zu den Anwaltskosten werden dem Mandanten Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kuriergebühren über Nacht; (ii) Gerichtsgebühren, Prozessservergebühren und staatliche Anmeldegebühren; (iii) Reisekosten (iv) Gebühren für Lexis, Westlaw und andere Online-Recherchen; und (vi) andere angemessene Auslagen. Der Mandant stimmt zu, für alle Kosten und Ausgaben, die in seinem Namen entstehen, voll verantwortlich zu sein.

8.5. Der Mandant stimmt ausdrücklich zu, dass eine Blockabrechnung der Zeit, die für mehrere Aufgaben aufgewendet wird, die während eines fortlaufenden Zeitraums ausgeführt werden, akzeptabel ist. Anstatt dem Mandanten beispielsweise eine Gesamtgebühr von 0,75 in Schritten von 0,25 für jede einzelne Aufgabe wie einen Telefonanruf, eine E-Mail und eine Telefonkonferenz in Rechnung zu stellen, kann die Kanzlei die 3 Aufgaben pauschal abrechnen; Wenn die Kanzlei mehrere Stunden ununterbrochen an der Angelegenheit arbeitet und eine Reihe zusammenhängender Aufgaben ausführt, erklärt der Mandant sich damit einverstanden, dass die Kanzlei die insgesamt aufgewendete Zeit in Rechnung stellt, ohne die aufgewendete Zeit notwendigerweise in einzelne Beträge aufzuteilen. Die Kanzlei wird alle im Namen des Mandanten durchgeführten Arbeiten in Rechnung stellen, einschließlich der Analyse und Bewertung der Angelegenheit und der Vorbereitung aller erforderlichen oder angemessenen Schreiben, Anträge, Einreichungen, internen Memos und anderer Dokumente.

8.6. Kommt ein vereinbarter Termin aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Rechtsanwalts liegen nicht zustande, so hat der Rechtsanwalt für jenen Zeitraum, den er sich anhand der bisherigen Kommunikation für die Abhaltung dieses Termins frei gehalten hat, Anspruch auf das gesamte Honorar. Dieser Anspruch reduziert sich in Fällen, in denen mindestens 24 Stunden vor dem Termin eine Absage des Termins erfolgte, auf 50 % des Honoraranspruchs und entfällt in jenen Fällen, in denen mindestens 48 Stunden vor dem Termin eine Absage des Termins erfolgte.

8.7. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.8. Zu dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.9. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

8.10. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.11. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

8.12. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 7 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.13. Wenn der Mandant das Honorar der Kanzlei und/oder Auslagen nicht rechtzeitig bezahlt, behält sich die Kanzlei das Recht vor, dem Mandanten die Zeit in Rechnung zu stellen, die sie für ihre Bemühungen zur Einziehung der Zahlung aufgewendet hat.

8.14. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, die Rechnung nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und die Kanzlei bei Fragen zur Rechnungsstellung unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Angelegenheit zügig gelöst werden kann. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, der Kanzlei innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Erklärung der Kanzlei etwaige Einwände schriftlich mitzuteilen. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Erklärung der Kanzlei für den Mandanten als vollständig akzeptabel gilt, wenn der Kanzlei innerhalb dieser Einspruchsfrist kein schriftlicher Einspruch zugesandt wird.

8.15. Sollte der Mandant mit dem in einer Honorarnote verrechneten Honorar nicht einverstanden sein, hat der Mandant die Möglichkeit, anzurufen oder ein E-Mail an den Controller mit dem Betreff "Controller" unter kanzlei@christianzeilinger.at zu senden. Kosten für die Tätigkeit des Controllers werden dem Mandanten nach oben genannten Stundensätzen separat verrechnet. Typischerweise löst die Kanzlei solche Meinungsverschiedenheiten zur Zufriedenheit beider Seiten. Wenn die Kanzlei einen Gebührenstreit nicht beilegen können, stimmt der Mandant zu, dass die Kanzlei die Wahl hat, jede Kontroverse, Forderung oder Streitigkeit in Bezug auf unbezahlte Gebühren für professionelle Dienstleistungen und Kosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, unverzüglich an ein Inkassobüro abzutreten sowie vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

8.16. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt ohne Mahnung als Verbraucher Zinsen in Höhe von 4%, sowie als Unternehmer Zinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Für die Einmahnung wird eine Pauschale von € 50,00 zzgl 20% USt erhoben.

8.17. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.18. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

8.19. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

9.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 2.000.000,-- (in Worten: Euro zweimillionen) Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.4. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2. Wenn eine der Parteien diese Vereinbarung kündigt, wird die Kanzlei alle Arbeiten für den Mandanten im Einklang mit ethischen und standesrechtlichen Anforderungen einstellen. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

12.3. Der Mandant stimmt zu, alle Gebühren im Zusammenhang mit der Übertragung und Vervielfältigung der Akten bei Beendigung zu bezahlen.

12.4. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, alle Dokumente zu unterzeichnen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um unsere Entlastung oder unseren Rücktritt abzuschließen.

12.5. Nach der Kündigung stellt die Kanzlei dem Mandanten unverzüglich alle bis zum Kündigungsdatum ausstehenden Leistungen und Kosten in Rechnung, die sofort fällig und zahlbar sind.

13. Herausgabepflicht

13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu. Nach dieser Zeit vernichtet die Kanzlei diese Dateien, es sei denn, der Mandant teilt der Kanzlei schriftlich etwas anderes mit. Wenn der Mandant möchte, dass die Kanzlei die Akten länger aufbewahrt, teilt er dies bitte schriftlich mit. Falls der Mandant möchte, dass die Kanzlei die Dateien an eine andere natürliche oder juristische Person überträgt, einschließlich an den Mandanten selbst nach Beendigung, stimmt er hiermit zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung und Vervielfältigung dieser Dateien zu tragen.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die AGB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

15.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den e-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risken zuzustimmen, dass der e-mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Für die Förderberatung gelten nachstehende

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
von www.foerdertopf.at, Dr. Christian Zeilinger, Ringweg 41, A-4910 Ried im Innkreis

1. Geltungsbereich

1.1. Für die zwischen www.foerdertopf.at, Dr. Christian Zeilinger, Ringweg 41, A-4910 Ried im Innkreis (in der Folge als „Berater" bezeichnet) und dem Kunden (in der Folge als „Kunde" bezeichnet) abgeschlossenen Verträge, insbesondere Dienstleistungs- und Werkverträge gelten ausschließlich diese AGB; sie gelten für Einleitung, Abschluss, Durchführung und Aufhebung sämtlicher Rechtsgeschäfte des Beraters.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Beraters mit demselben Kunden, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

1.3. Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Beraters abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Berater in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.4. Nur schriftliche Aufträge und Abmachungen sind rechtsverbindlich.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergeben sich Lücken, so verpflichten sich die Vertragsteile, eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; sollte eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen, gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote des Beraters sind in allen Bestandteilen freibleibend und unverbindlich.

2.2. Der Kunde kann das Angebot des Beraters innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. Der Vertrag wird durch Übermittlung der Auftragsbestätigung des Kunden oder durch beidseitige Vertragsunterzeichnung wirksam.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Das Honorar des Beraters kann als Stunden-, Pauschal- oder Erfolgshonorar vereinbart werden. Die ausdrückliche schriftliche Vereinbarung von Teilerfolgshonoraren ist zulässig.

3.2. Die fristgemäße Zahlung der vereinbarten (Teil-)Honorare ist Voraussetzung für eine Förderprojektbeantragung, dies jedoch unpräjudiziell der endgültigen Entscheidung der Förderstelle über die Genehmigung und tatsächlichen Höhe der genehmigten Fördermittel.

3.3. Sämtliche erfolgsbasierte Honorare sind der Höhe nach unverändert fällig, auch wenn sich nach dem Zeitpunkt der Angebotsstellung die Grundlage für deren Berechnung (wie zB Projektkosten) ändern sollte.

3.4. Sollte der Kunde, aus welchen Gründen auch immer (zB aufgrund eines Finanz/straf-Verfahrens), bereits erhaltene Gelder (zB Forschungsprämie, Fördergelder) an wen auch immer zurückzahlen müssen, so bleibt der Honoraranspruch des Beraters davon unberührt und können bereits bezahlte Honorare vom Kunden nicht zurückgefordert werden.

3.5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Stundenhonorars vereinbart. Der Berater behält sich das Recht vor, die Höhe des Stundenhonorars 12 Monate nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach dem jeweiligen von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.

3.6. Sämtliche Barauslagen, wie insbesondere Reisekosten und Unterbringungsspesen, werden separat mit gesonderter Rechnung und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Es gelten EUR 0,90 pro gefahrenem Kilometer als zwischen Kunden und Berater vereinbartes Kilometergeld. Die gefahrenen Kilometer werden ab der Adresse des Unternehmenssitzes des Beraters berechnet. Reisezeiten werden mit dem vereinbarten Stundensatz/Stundenhonorar abgegolten.

3.7. Zusätzliche, nicht vereinbarte Aufwendungen bzw Leistungen, deren Notwendigkeit für die Verwirklichung des Vertragszwecks dem Berater erst nach Vertragsabschluss bekannt wurde bzw von ihm erkannt werden musste, sind vom Kunden zu honorieren, wenn diese zusätzlichen Aufwendungen bzw Leistungen entweder 15% der Gesamtauftragssumme nicht übersteigen oder der Berater den Kunden auf die zusätzlichen Aufwendungen bzw Leistungen vor Erbringung hingewiesen und der Kunde nicht binnen 5 Werktagen ausdrücklich deren Erbringung abgelehnt hat.

3.8. Mangels besonderer Vereinbarung gelten sämtliche Preise des Beraters zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe. Sämtliche in- und ausländischen Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Leistung anfallen, sind vom Kunden zu tragen. Nicht in den Preisen enthaltene Leistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Zahlungen sind an den Berater ausschließlich in EURO zu leisten. Skonti stehen dem Kunden nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

3.9 Offensichtliche Irrtümer, insbesondere Irrtümer, die bereits im Angebot des Beraters sowie in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthalten waren, berechtigen den Berater jederzeit nach dessen Wahl zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise.

3.10. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind Rechnungen des Beraters sofort fällig und binnen 7 Tagen ab Rechnungserhalt zahlbar. Wird in Teilen geleistet, so ist der Berater zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

3.11. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderungen des Beraters ist nicht zulässig, es sei denn, die Forderungen des Kunden stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Verbindlichkeit des Kunden, es handelt sich um gerichtlich festgestellte oder vom Berater schriftlich anerkannte Forderungen. Der Berater oder mit ihm verbundene Unternehmen können hingegen Forderungen im Wege der Aufrechnung geltend machen.

3.12. Der Berater ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Berater berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine abweichende Widmung der Zahlung durch den Kunden ist unwirksam.

3.13. Der Berater behält sich das Recht vor, vom Kunden - auch noch vor Durchführung der Leistung - Akonto- bzw Vorauszahlungen sowie Sicherstellung der Zahlung zu verlangen. Entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder werden dem Berater solche bei Vertragsabschluss vorhandene Umstände erst später bekannt, so ist der Berater berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und alle kreditierten Forderungen sofort fällig zu stellen.

3.14. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Berater berechtigt, ohne Mahnung bei Verbrauchern Zinsen in Höhe von 4%, sowie bei Unternehmern Zinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verlangen, sofern der Berater nicht darüber hinausgehende Zinsen nachweist.

3.15. Der Berater ist berechtigt, bei einem verschuldeten oder unverschuldeten Zahlungsverzug des Kunden sofort alle anderen, noch nicht fälligen Rechnungen fällig und vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zur angemahnten Forderung stehen, zu verrechnen, und andere dem Kunden bestätigte Aufträge umgehend zu stornieren. Für die Einmahnung erhebt der Berater eine Pauschale von € 50,00 zzgl 20% USt.

3.16. Vereinbarte Ausschreibungstermine sowie von Fördereinrichtungen bestimmte Fristen werden durch Zahlungsverzug des Kunden gegenstandslos; der Zahlungsverzug ist mit dem Verlust aller gewährten Rabatte verbunden; Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Zahlungsverzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.

3.17. Eine allenfalls in der Rechnung gewährte ermäßigte Pauschale gilt nur, wenn der Rechnungsbetrag binnen der Frist von 7 Tagen bezahlt wird. Nach Ablauf dieser Frist oder im Streitfall wird der gesamte in der Honorarnote aufgeschlüsselte Betrag fällig und kann ohne weitere Mahnung via Inkasso geltend gemacht werden.

3.18. Ist dem Berater ein Arbeitsbeginn aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, nicht möglich, behält der Berater den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen; der Berater ist zudem berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und 50% des vereinbarten Honorars zu fordern; diese Rechtsfolge tritt auch für den Fall ein, dass zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich ein Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit festgelegt wurde und die Einhaltung dieses Termins dem Berater aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, nicht möglich ist.

3.19. Verletzt der Kunde, wenn auch nur leicht fahrlässig, eine seiner in Punkt 5.1. genannten Mitwirkungspflichten, so ist der Berater zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und hat der Kunde dem Berater die tatsächlich geleisteten Stunden bei sofortiger Fälligkeit zu bezahlen.

4. Honorar

4.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Berater Anspruch auf ein Honorar in Höhe von EUR 425,00 netto pro Stunde, im Falle der Vereinbarung des ermäßigten Honorars ein Honorar in Höhe von EUR 275,00 netto pro Stunde. Die Abrechnung der geleisteten Arbeiten erfolgt im Minutentakt. Das Honorar gebührt auch für Wartezeit in voller Höhe.

4.2. Für alle Angelegenheiten, die nicht in eine ausdrücklich vereinbarte Pauschalgebühr fallen, erbringt das Beratungsunternehmen seine Dienstleistungen zu seinen normalen Stundensätzen und seinem Honorar für zur Verfügung gestellte Unterlagen. Die aktuellen Sätze der Berater, Beratungsassistenten und Controller sind wie folgt: Dr. Christian Zeilinger Euro 425,00; Mag. Rene Baumgartner Euro 275,00; Sekretariat/Controller Euro 95,00. Für dem Kunden vom Beratungsunternehmen zur Verfügung gestellte Checklisten wird pro Checkliste und pro Fragebogen eine Pauschale verrechnet.

4.3. Der Berater wird dem Kunden die Zeit in Rechnung stellen, die das Beratungsunternehmen für Telefongespräche in Bezug auf die Angelegenheit des Kunden aufwendet, einschließlich Telefongesprächen mit dem Kunden, gegebenenfalls mit anderen (zB Förder-)Stellen. Die mit der Angelegenheit betrauten Berater oder sonstigen dem Beratungsunternehmen zurechenbaren Personen werden sich bei Bedarf untereinander über die Angelegenheit beraten. Wenn sie konferieren, stellt jede Person die aufgewendete Zeit in Rechnung. Wenn mehr als einer dieser Personen an einem Meeting oder einer anderen Kommunikation teilnimmt, stellt jeder die aufgewendete Zeit in Rechnung. Berechnet werden die Wartezeit vor einem Meeting und anderswo sowie die Reisezeit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt. Berechnet werden Gebühren und verwendet werden Stundensätze für die Überprüfung, Analyse, Lektüre etc von Korrespondenz, E-Mails, Sprach- und Textnachrichten, und allen Schriftstücken, die das Beratungsunternehmen in Bezug auf die Angelegenheit erhält.

4.4. Zusätzlich zu den Beratungskosten und Kosten der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden dem Kunden Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kuriergebühren über Nacht; (ii) Gerichtsgebühren, Prozessservergebühren und staatliche Anmeldegebühren; (iii) Reisekosten (iv) Gebühren für Lexis, Westlaw und andere Online-Recherchen; und (vi) andere angemessene Auslagen. Der Kunde stimmt zu, für alle Kosten und Ausgaben, die in seinem Namen entstehen, voll verantwortlich zu sein.

4.5. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass eine Blockabrechnung der Zeit, die für mehrere Aufgaben aufgewendet wird, die während eines fortlaufenden Zeitraums ausgeführt werden, akzeptabel ist. Anstatt dem Kunden beispielsweise eine Gesamtgebühr von 0,75 in Schritten von 0,25 für jede einzelne Aufgabe wie einen Telefonanruf, eine E-Mail und eine Telefonkonferenz in Rechnung zu stellen, kann das Beratungsunternehmen die 3 Aufgaben pauschal abrechnen; Wenn das Beratungsunternehmen mehrere Stunden ununterbrochen an der Angelegenheit arbeitet und eine Reihe zusammenhängender Aufgaben ausführt, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass das Beratungsunternehmen die insgesamt aufgewendete Zeit in Rechnung stellt, ohne die aufgewendete Zeit notwendigerweise in einzelne Beträge aufzuteilen. Das Beratungsunternehmen wird alle im Namen des Kunden durchgeführten Arbeiten in Rechnung stellen, einschließlich der Analyse und Bewertung der Angelegenheit und der Vorbereitung aller erforderlichen oder angemessenen Schreiben, Anträge, Einreichungen, internen Memos und anderer Dokumente.

4.6. Kommt ein vereinbarter Termin aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Beraters liegen nicht zustande, so hat der Berater für jenen Zeitraum, den er sich anhand der bisherigen Kommunikation für die Abhaltung dieses Termins frei gehalten hat, Anspruch auf das gesamte Honorar. Dieser Anspruch reduziert sich in Fällen, in denen mindestens 24 Stunden vor dem Termin eine Absage des Termins erfolgte, auf 50 % des Honoraranspruchs und entfällt in jenen Fällen, in denen mindestens 48 Stunden vor dem Termin eine Absage des Termins erfolgte.

4.7. Ist der Kunde Unternehmer, gilt eine dem Kunden übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht binnen 7 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim Berater) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

4.8. Sollte der Kunde mit dem in einer Honorarnote verrechneten Honorar nicht einverstanden sein, hat der Kunde die Möglichkeit, anzurufen oder ein E-Mail an den Controller mit dem Betreff "Controller" unter kanzlei@christianzeilinger.at zu senden. Kosten für die Tätigkeit des Controllers werden dem Kunden nach oben genannten Stundensätzen separat verrechnet. Typischerweise löst das Beratungsunternehmen solche Meinungsverschiedenheiten zur Zufriedenheit beider Seiten. Wenn das Beratungsunternehmen einen Gebührenstreit nicht beilegen kann, stimmt der Kunde zu, dass das Beratungsunternehmen die Wahl hat, jede Kontroverse, Forderung oder Streitigkeit in Bezug auf unbezahlte Gebühren für professionelle Dienstleistungen und Kosten, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, unverzüglich an ein Inkassobüro abzutreten sowie vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

4.9. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Parteien zu einem Förderprojekt haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Beraters.

5. Umfang des Auftrages und Stellvertretung

5.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages mit seinen entsprechenden Modulen wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Der Berater schuldet dem Kunden lediglich sorgfältiges Bemühen. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung oder Gewährung von Förderungen. Der Berater hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, Anträge bei Förderstellen innerhalb des Vertragszeitraumes in beliebiger Anzahl nachzubessern, neu zu erstellen, und wieder vorzulegen.

5.2. Der Berater beginnt mit der Leistungserbringung spätestens binnen 14 Tagen nach Vertragsbeginn, jedenfalls aber nicht vor Zahlungseingang des gesamten fälligen Honorars.

5.3. Der Berater ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Berater selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.

5.4. Der Berater verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Kunden Bericht zu erstatten. Der Kunde hat gegen den Berater jedoch keinen Anspruch auf Herausgabe von Zugangsdaten zu Online-Portalen der Förderstellen; dies insb nicht, solange fälliges Honorar nicht zur Gänze bezahlt ist.

5.5. Der Berater ist bei seiner Dienstleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung; er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5.6. Die Leistungszeit wird individuell unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse nach bestem Wissen vertraglich vereinbart. Der Berater ist berechtigt, Teil- oder Vorleistungen durchzuführen. Bei allen Leistungsterminen und Leistungsfristen handelt es sich um unverbindliche Angaben und gelten diese vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und Behinderungen, wie insbesondere höhere Gewalt, Krankheit einer für den Berater handelnden Person, Leistungsverzug oder Insolvenz von Sub-Dienstleistern; den Berater treffen in den oben genannten Fällen keine Verzugsfolgen; der Berater ist berechtigt, bei Vorliegen derartiger Umstände ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist in den oben genannten Fällen zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer nicht berechtigt.

5.7. Die Einhaltung der Leistungstermine und Leistungsfristen durch den Berater ist von der Einhaltung der allenfalls vom Kunden vor Leistung zu erfüllenden wie immer gearteten Pflichten und Bedingungen abhängig. Andernfalls ist der Berater zu einer entsprechenden Verschiebung der Leistungstermine und Leistungsfristen berechtigt, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

5.8. Wird vom Kunden eine technische, kaufmännische oder terminliche Änderung des Auftrages gewünscht, so ist der Berater zur einseitigen Bekanntgabe einer neuen Leistungsfrist oder eines neuen Leistungstermins berechtigt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine - insbesondere der in Punkt 5.1. genannten - Mitwirkungshandlung, oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, dem Kunden zuzurechnenden Gründen, so ist der Berater berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des Kunden Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen und des entgangenen Gewinnes zu begehren. Gleiches gilt, wenn es aus anderen, vom Berater nicht zu vertretenden Gründen, zur Vertragsaufhebung kommt.

5.10. Sollte dem Berater durch von ihm nicht verschuldete Umstände von einem Sub-Dienstleister nicht geleistet werden, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

5.11. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teilleistungen auf, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teilleistungen.

6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat in Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten insbesondere:

- sicherzustellen, dass Informationen, Dokumente etc an die Förderstelle durch ihn oder von ihm beauftragten Dritten (wie zB Projektpartnern) nur nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch den Berater übermittelt werden;
- dafür zu sorgen, dass von ihm beauftragte Dritte (wie zB Projektpartner) deren entsprechende Pflichten erfüllen;
- dafür zu sorgen, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle Daten, Unterlagen etc, welche der Berater für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages als erforderlich erachtet, angemessen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind; dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden;
- seine Daten, wie insbesondere zB Bilanzen, den Forschungsstatus über Projekte, ältere Förderprojektaktivitäten, Zugänge (Passwörter) zum kundenspezifischen Förderportal, richtig und vollständig an den Berater zu übermitteln;
- den Berater auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren;
- dem Berater die relevanten Informationen über den Förderbescheid bzw die Fördergenehmigung binnen 14 Tagen nach deren Erteilung an den Berater zu übermitteln; dies ist Voraussetzung für die Ermittlung des Erfolgshonorars;
- eine Überprüfung des firmenmäßigen KMU-Status laut den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union vorzunehmen;
- mit der entsprechenden Förderstelle professionell zu kommunizieren;
- den vom Berater erstellten Förderantrag rechtzeitig zu unterschreiben;
- dafür zu sorgen, dass in anderen seiner, vom vertragsgegenständlichen Förderprojekt nicht direkt erfassten Unternehmensbereiche kein Zahlungsverzug eintritt.

6.2. Bei Vorhandensein mehrerer Kunden haftet jeder Kunde zur ungeteilten Hand für die Erfüllung des Vertrages.

6.3. Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Berater zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient; der Kunde wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Berater anbietet.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle Sachen bzw Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden vom Berater unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung dessen Eigentum. Im Verzugsfall ist der Berater jederzeit zur Zurücknahme berechtigt. Bei Zurückforderung bzw Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen bzw Unterlagen durch den Berater Dritte für Marketingzwecke erfolgt nicht. Nach Erhalt eines Widerspruchs bzw Widerrufs des Kunden liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Leistungen besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Voraussetzung für die Gewährleistungspflicht ist die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8.2. Eine Gewährleistung ist für solche Mängel ausgeschlossen, welche auf eine, wenn auch nur leicht fahrlässig verschuldete Verletzung der in Punkt 5.1. genannten Mitwirkungspflichten des Kunden zurückzuführen sind.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Berater erbrachten Leistungen (Unterlagen etc) bei der Übersendung unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Werktagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach dem Empfang der Leistung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist stehen keine Gewährleistungs-, Irrtums-, und Schadenersatzansprüche (einschließlich eines Schadenersatzanspruches für Mangelfolgeschäden) zu.

8.4. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Berater stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und können nicht abgetreten werden.

8.5. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Leistungsbestandteile ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Beraters abgeändert werden.

8.6. Der Berater ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Kunden berechtigt, dem Berater bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung, wie zB durch Missverständnisse verursachte, fehlerhafte übermittelte Informationen richtigzustellen bzw zu beheben; der Berater wird den Kunden hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.7. Der Kunde ist im Fall des Bestehens von Mängeln nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt. Regressansprüche gemäß § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

9. Schadenersatz

9.1. Der Berater hat dem Kunden Schadenersatz für andere Schäden als Schäden an der Person nur zu leisten, sofern dem Berater aus den Umständen des Einzelfalles Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

9.2. Der Berater haftet in keinem Fall für Schäden, welche dem Kunden oder einem Dritten daraus entstehen, dass der Kunde eine seiner in Punkt 5.1. genannten Mitwirkungspflichten, wenn auch nur leicht fahrlässig, verletzt; dem Berater sind vom Kunden hingegen sämtliche Schäden zu ersetzen, welche dem Berater durch eine, wenn auch nur leicht fahrlässige, Verletzung der in Punkt 5.1. genannten Mitwirkungspflichten durch den Kunden entstehen.

9.3. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zugunsten Dritter; dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Leistung ist oder dass ein Dritter mit der Leistung in Berührung kommt.

9.4. Soweit der Berater technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.5. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu vermeiden und einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten; andernfalls ist der Berater berechtigt, eine angemessene Verringerung des geltend gemachten Schadens zu fordern.

9.6. Etwaige Haftungs- oder Regressansprüche einschließlich etwaiger Ansprüche aus Mangelfolge-schäden gegenüber dem Berater sind betraglich mit 50% des im Rahmen des jeweiligen Auftrages mit dem Berater vereinbarten bzw geleisteten Entgelts, jedenfalls aber mit € 10.000,00 beschränkt und verjähren binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahmemöglichkeit des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens nach 3 Jahren.

9.7. Für den Fall, als die hier vereinbarten Beschränkungen der Haftung des Beraters gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein sollten, ist dessen Haftung jedenfalls nach Inhalt und Umfang in dem äußerst zulässigen Maß eingeschränkt.

10. Immaterialgüterrechte

10.1. Der Berater übernimmt keine Haftung, dass ihm vom Kunden aufgetragene Leistungen einen Eingriff in Patent-, Marken-, Musterschutz-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter darstellen; der Kunde ist daher verpflichtet, den Berater im Fall der Erhebung derartiger Ansprüche von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

10.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, Prospekte, Kataloge, Bildmaterial, Muster, Betriebsanleitungen, Produktions-Know-How, Software, sowie vom Berater und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffene Werke, wie insbesondere Konzepte, (Förder-)Anträge, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Förderprojektstrategien, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Datenträger und Ähnliches sind geistiges Eigentum des Beraters.

10.3. Sämtliche in Punkt 9.2. genannten Unterlagen bzw Werke dürfen vom Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Honorars während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden und können vom Berater jederzeit zurückgefordert werden.

10.4. Jede Nachahmung, Nachbildung, Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verbreitung der in Punkt 9.2. genannten Unterlagen bzw Werke sowie deren Mitteilung, Überlassung oder Zugänglichmachung an Dritte durch den Kunden bedarf bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Honorars der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Beraters. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Unterlagen bzw des Werkes eine Haftung des Beraters - insbesondere etwa für die Richtigkeit der Unterlagen bzw des Werkes - gegenüber Dritten.

10.5. Fehlt diese Zustimmung des Beraters und liegt auch nur eine der in Punkt 9.4. genannten Nutzungsarten vor, ist der Berater berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort vorzeitig zu beenden, Ansprüche auf Unterlassung und/oder Schadenersatz geltend zu machen.

11. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz sind in unserer separaten Datenschutzerklärung unter www.foerdertopf.at/datenschutz zu finden, welche nicht Vertragsbestandteil ist, sondern die Informations-Pflichten der DSGVO erfüllt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

12.1. Auf alle Aufträge und Vertragsverhältnisse, ihre Einleitung, ihren Abschluss, ihre Durchführung, ihre Aufhebung und ihr Zustandekommen ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR anzuwenden. Dies gilt auch und im Besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser AGB.

12.2. Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts kann nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Beraters erfolgen.

12.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – Ried im Innkreis; dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.